

Berufshaftpflichtversicherung für Insolvenzverwalter



Ein starker Partner.

Die Haftung als Insolvenzverwalter

Der Insolvenzverwalter hat laut Insolvenzrecht „... für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters einzustehen“ (§ 60 Abs. 1 Satz 2 InsO). Er ist allen Verfahrensbeteiligten bei schuldhaften Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit seiner gesetzlichen Aufgabe zum Schadensersatz verpflichtet. Die Formulierung entspricht „... der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ bei Organmitgliedern von Aktiengesellschaften (§§ 93, 116 AktG) und ist auch vergleichbar auszulegen. Eine ähnliche Formulierung findet sich im GmbH-Gesetz (§ 43 GmbHG) für GmbH-Geschäftsführer.

Was genau unter sorgfältig, ordentlich und gewissenhaft zu verstehen ist, ist - wie bei vielen unbestimmten Rechtsbegriffen - interpretationsfähig. Pflichtverletzungen, die Schadensersatzforderungen gegen den Insolvenzverwalter begründen können, sind auf jeden Fall vielfältig. Sie entstehen zum Beispiel aus

- Versäumnissen bei der Durchsetzung von Forderungen und sonstigen Ansprüchen gegenüber Dritten.
- Verstößen gegen eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung.
- unzureichender Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Interessen des Insolvenzschuldners.
- Pflichtverletzungen gegenüber Aus- und Absonderungsberechtigten.

Der Insolvenzverwalter haftet auch, wenn er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Fachleute (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u.a.) bedient und Teilaufgaben überträgt, die von seinen Beauftragten fehlerhaft ausgeführt werden. Das ergibt sich aus § 278 BGB (Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte).

Eine besondere und sehr konkrete Haftpflicht des Insolvenzverwalters wird durch § 61 Satz 1 InsO begründet: „Kann eine Masseverbindlichkeit, die durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden ist, aus der Insolvenzmasse nicht voll erfüllt werden, so ist der Verwalter dem Massegläubiger zum Schadenersatz verpflichtet.“ Diese Vorschrift zielt auf die Haftung für im Insolvenzverfahren vom Verwalter fortgeführte oder neu abgeschlossene Verträge mit Zahlungsverpflichtungen. Können die Forderungen aus der Insolvenzmasse nicht bedient werden, muss der Insolvenzverwalter dafür gerade stehen.

Ohne entsprechenden Versicherungsschutz ist der Schadensersatz stets aus dem Privatvermögen zu leisten - und zwar betragsmäßig nicht begrenzt in Höhe des tatsächlichen Schadens. Das kann im Zweifel existenzbedrohend sein.

Keine Enthftung durch PartG mbB

Viele Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer begrenzen heute ihre Berufshaftung, indem sie im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) tätig sind. Manchmal wird auch die GmbH als Rechtsform zur Haftungsbegrenzung gewählt. Für die Haftung als Insolvenzverwalter ist das ohne Bedeutung. Denn zum Insolvenzverwalter dürfen nur „natürliche Personen“ (§ 56 Abs. 1 Satz 1 InsO) bestimmt werden. Eine PartG mbB oder eine GmbH kann kein Insolvenzverwalter sein. Die Haftung trifft daher immer die jeweilige für die Insolvenzverwaltung verantwortliche Person als Rechtssubjekt. Eine Haftungsbegrenzung für die Insolvenzverwalter-Tätigkeit ist nicht möglich.

Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Ein eigener Berufshaftpflichtschutz für Insolvenzverwalter ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Eine Vorgabe enthalten allerdings die vom VID (Verband Insolvenzverwalter Deutschland e.V.) aufgestellten „**Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI)**“. Dort heißt es:

„Der Insolvenzverwalter unterhält eine seinem Risiko angemessene, auf das spezielle Risiko des Insolvenzverwalters zugeschnittene Berufshaftpflichtversicherung; unabhängig hiervon wird der stets vorzuhaltende Mindestversicherungsschutz auf 2 Mio. € pro Versicherungsfall und 4 Mio. € Jahreshöchstleistung (zweifache der Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres) festgeschrieben (Grundsatz 16).“

Der Insolvenzverwalter ist gehalten, den Versicherungsschutz ständig zu überprüfen und bei besonderen Haftungsrisiken unverzüglich eine angemessene zusätzliche Versicherung für das einzelne Verfahren abzuschließen (Grundsatz 17).“

Auch wenn es keine gesetzliche Vorschrift gibt, besteht daher de facto doch eine Pflicht. Denn im Zweifel muss ein Insolvenzverwalter einen Verstoß gegen die allgemein anerkannten VDI-Grundsätze gegen sich gelten lassen.

Bestehender Berufshaftpflichtschutz reicht nicht

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer verfügen aufgrund ihrer berufsrechtlichen Vorschriften bereits über eine Berufshaftpflichtversicherung. In den Versicherungsbedingungen ist vielfach auch die Tätigkeit als Insolvenzverwalter mit abgedeckt, wobei es stets auf das jeweilige Bedingungsmerk ankommt. Trotzdem ist der Versicherungsschutz in vielen Fällen nicht ausreichend. Dafür gibt es mehrere Gründe:

- Bei der Insolvenzverwaltung geht es oft um Haftungssummen, die den üblichen Rahmen einer Berufshaftpflichtdeckung sprengen. Die zum Beispiel für Rechtsanwälte vorgesehene Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro ist schon bei Insolvenz eines mittelständischen Betriebs schnell überschritten.
- Haftungsrisiken aus kaufmännischer Tätigkeit werden bei der berufsständischen Berufshaftpflichtversicherung manchmal ausgeschlossen oder der Versicherungsschutz ist eingeschränkt. Dabei ist kaufmännische Aktivität gerade das „Kerngeschäft“ des Insolvenzverwalters. Es besteht daher ggf. eine erhebliche Lücke im Versicherungsschutz. Typische Ausschlüsse und Einschränkungen betreffen zum Beispiel Anlagen mit spekulativem Charakter (Geschäfte mit Derivaten, Aktien). Auch die Haftung bei wirtschaftlichen Ermessensentscheidungen, bei Entscheidungen zu technischen Prozessen, gewerblichen Schutzrechten usw. ist nicht automatisch mit abgedeckt.



- Weitere Punkte, die unter Umständen nicht oder nur unzureichend erfasst werden, sind die Haftung des Insolvenzverwalters für
 - Steuer- und Abgabenschulden durch Verletzung steuerlicher und sonstiger Vorschriften.
 - Zahlungsfehler (Fehl- oder Doppelüberweisungen) über Konten des Insolvenzschuldners.
 - Vertrauensschäden (kriminelle Handlungen von Personal, Sozialen oder Angehörigen des Insolvenzverwalters) zu Lasten des Vermögens des Insolvenzschuldners.
 - Schadensrisiken aus der Fortführung oder Beendigung von Versicherungen des Insolvenzschuldners.
 - die Vorfinanzierung des Insolvenzgelds durch eine Bank.

Grunddeckung und/oder Objektdeckung

Aus den o.g. Gründen ist es für Insolvenzverwalter dringend notwendig, über die ggf. schon bestehende berufsständische Berufshaftpflichtversicherung hinaus einen ausreichenden Berufshaftpflichtschutz zu vereinbaren. Dies ist am besten mit einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung für Insolvenzverwaltung möglich. Sie kann sowohl als Grunddeckung als auch als Objektdeckung vereinbart werden:

- bei der Grunddeckung besteht ein vom konkreten Insolvenzverwaltungsmandat unabhängiger Versicherungsschutz. Dieser empfiehlt sich vor allem dann, wenn die Tätigkeit als Insolvenzverwalter mehr als ein Einzelfall ist. Die Grunddeckung sollte als Versicherungssumme mindestens die in den VDI-GOI vorgegebenen Summen vorsehen - ggf. auch mehr, wenn die üblichen Verwaltungsmandate größere Haftungsrisiken beinhalten;
- bei der Objektdeckung wird ein konkretes Mandat versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich dann nur auf dieses Mandat. Bei weiteren Insolvenzverwaltungen muss erneut eine Berufshaftpflichtversicherung vereinbart werden. Eine Objektdeckung kann als eigener Vertrag bestehen - der Versicherungsschutz ist dann „von Null“ an gegeben - oder als Anschluss an den Grundvertrag. Bei Haftungsfällen greift in diesem Fall zunächst der Grundvertrag bis zur dort geltenden Versicherungssumme, danach die Objektdeckung, wenn der Haftungsschaden größer ist. Objektdeckungen kommen in Betracht, wenn die Insolvenzverwaltung nur „ausnahmsweise“ erfolgt oder das Mandat den üblichen Rahmen übersteigt.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten einer Berufshaftpflichtversicherung sind im Allgemeinen mit der Insolvenzverwalter-Vergütung abgegolten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 InsVV). Bei außergewöhnlichen Haftungsrisiken besteht ein Anspruch auf Erstattung der Auslagen für eine angemessene zusätzliche Versicherung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 InsVV). Auslagenerstattung kommt in der Regel im Zusammenhang mit Objektdeckungen vor. Als Teil der Vergütung gehören die Versicherungskosten zu den Verfahrenskosten des Insolvenzverfahrens gemäß § 54 Nr. 2 InsO.

Behrschmidt & Kollegen – ein guter Partner

Bei der Berufshaftpflichtversicherung für Insolvenzverfahren gibt es viel zu beachten. Was bietet der Schutz durch eine schon bestehende berufsständische Berufshaftpflichtversicherung? Wo sind Deckungslücken oder existieren Unterdeckungen? Die Bedingungswerke der Versicherungsangebote am Markt sind keineswegs identisch. Es bestehen erhebliche Unterschiede und bei Vergleichen kommt es aufs Detail an.

Sie sind als Insolvenzverwalter auf der Suche nach einer passenden, auf Ihre Tätigkeit zugeschnittenen Berufshaftpflichtversicherung? Dann beraten wir Sie gerne, welche Lösung in Ihrer Konstellation die Beste ist. Wir sind ein unabhängiger Versicherungsmakler, der sich auf Beratung und Versicherungslösungen für rechts-, steuer- und



wirtschaftsberatende Berufe spezialisiert hat. Im Bereich Berufshaftpflichtschutz für Insolvenzverfahren verfügen wir über besonderes Know How und langjährige Erfahrung.

Wir unterbreiten Ihnen jederzeit gerne einen Vorschlag - kostenlos und unverbindlich. Wir erstellen einen Vorschlag, der die besten Angebote am Markt berücksichtigt. Auch bei anderen Versicherungen können wir Ihnen maßgeschneiderte Lösungen bieten.

Insurance Due Diligence – wir haften für richtige Abdeckung

Speziell für Kanzleien und andere Akteure im Tätigkeitsfeld Mergers & Acquisitions (M&A) oder Insolvenzrecht bieten wir zusätzlich eine Zusammenarbeit im Bereich Insurance Due Diligence an.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann das Beurteilungsrisiko bezüglich des bestehenden oder gebotenen Versicherungsschutzes an uns ausgelagert werden. Wir erstellen aufgrund unserer versicherungstechnischen, betriebswirtschaftlichen und versicherungsrechtlichen Expertise Gutachten zu den jeweiligen Mandaten und zeigen gebotene Vorgehensweisen und Handlungsalternativen auf.

Hierdurch ist eine erhebliche Reduzierung des Haftungspotenzials möglich, ebenso eine Nivellierung von Informations-Asymmetrien.

Führender Spezialmakler für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe

Schützen Sie sich als Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar und Ihre Kanzlei!

Mit Behrschmidt & Kollegen haben Sie als Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar oder Angehöriger sonstiger rechts- und wirtschaftsberatender Berufe einen führenden Spezialmakler in Sachen Versicherungsschutz an Ihrer Seite.

Wir ermöglichen Ihnen umfassende Absicherung bei Haftungsrisiken und sonstigen Risiken im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit und dem Kanzleibetrieb.

Im Fokus steht dabei ein optimaler Berufshaftpflichtschutz. Wir bieten Ihnen bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Lösungen, die unterschiedliche Organisations-Modelle der beratenden Tätigkeit berücksichtigen. Ob Sie in einer Einzelkanzlei, in einer Bürogemeinschaft oder in einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung tätig sind, wir finden für Sie den besten Haftpflichtschutz.

Darüber hinaus sind wir kompetenter Ansprechpartner bei

- Exzedentenversicherung
- Bürohaftpflichtversicherung
- Büroinhalts- und Elektronikversicherung
- Cyberversicherung

Behrschmidt & Kollegen – Ihr fairer Partner bei Versicherung und Vorsorge



Member of
unisonsteadfast
Insurance brokers worldwide



**Bundesverband
Deutscher
Versicherungs-
Makler e.V.**

Behrschmidt & Kollegen Versicherungsmakler GmbH

Südwestpark 70
90449 Nürnberg
Deutschland

Telefon: + 49 (0) 911 495 20 10
Telefax: + 49 (0) 911 495 20 111
service@behrschmidt Kollegen.de
www.behrschmidt Kollegen.de

Status: Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 GewO
Register-Nr.: D-M6Y7-AVTG8-46

InsO. PROTECT
VERSICHERUNGEN FÜR INSOLVENZVERWALTER